



Durchführung von Betriebsratswahlen in betriebsratslosen Betrieben in Corona- Pandemiezeiten

Betriebsräte sind Garanten für Gute Arbeit und mehr Demokratie im Betrieb. Es gibt viele Untersuchungen, die bestätigen: Die Arbeits- und Entgeltbedingungen sind spürbar besser in mitbestimmten Betrieben.

Wo es keine Betriebsräte gibt, sollten gerade in Zeiten der Krise schnellstmöglich solche gewählt werden, um die Beschäftigten zu schützen. Die Möglichkeit der Durchführung von Betriebsratswahlen ist auch unerlässlich, da selbst bei weitreichenden Corona bedingten Einschränkungen weiterhin unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, die der Mitbestimmung von Betriebsräten unterliegen.

Es stellt sich die Frage, wie Betriebsratswahlen zu Zeiten der Corona-Pandemie erfolgreich durch-geführt werden können.



Hier einige Hinweise:

1. Bei Entscheidungen über die Durchführung der Wahl muss immer auf die konkrete betriebliche Situation geachtet werden.

Das hängt stark von den betrieblichen Gegebenheiten ab, wie etwa

- ist der Betrieb im Regelbetrieb
- sind die Betriebsräume zugänglich oder gänzlich verschlossen
- ist der ganze Betrieb geschlossen
- erfolgt die Schließung aufgrund einer behördlichen Anordnung
- betriebliche Organisationsgrad Sowie, sind die Beschäftigten etwa
- alle im Homeoffice
- über dienstliche Kommunikationsmittel erreichbar

Je mehr die Betriebstätigkeit eingeschränkt oder sogar temporär gänzlich ausgesetzt wurde desto mehr Anpassungsmaßnahmen sind notwendig, um die Betriebsratswahl durchführen zu können. Wenn die betriebsabwesenden Beschäftigten über dienstliche Kommunikationsmittel elektronisch erreichbar sind, begegnen Anpassungsmaßnahmen weniger Schwierigkeiten als wenn dies nicht der Fall ist.

2. Ist die Durchführung von Betriebsratswahlen jetzt eigentlich zulässig?

Ja. Wahlen sind möglich, so lange die Post noch arbeitet. Man muss aber in der aktuellen Corona- Situation spezielle Hygiene- und Abstandsregeln befolgen.

„Arbeiten geht, wählen aber nicht?“. Für viele Arbeitgeber ist das Arbeiten im Betrieb in Corona-Zeiten vollkommen unbedenklich. Aber einen Betriebsrat zu wählen sehr gefährlich. Das Argument der Arbeitgeber, dass die Einhaltung aller Hygienevorschriften bei der Wahl nicht gewährleistet werden könne, ist in einigen Fällen nur eine Ausrede, um einen Betriebsrat zu verhindern. So hat die N26 App-Bank versucht, unter dem Vorwand des Hygieneschutzes die Gründung von Betriebsräten zu verhindern.



3. Wie können Neuwahlen in der Epidemie-Sondersituation am besten eingeleitet werden?

Die Durchführung von Betriebsratswahlen setzt voraus, dass diejenigen, die eine Wahl initiieren und durchführen und diejenigen, die ihre Wahlrechte ausüben, zusammenkommen können. Diese Möglichkeiten zusammenzukommen sind in Zeiten der Corona- Pandemie rechtlich und/oder fak-tisch beschränkt. Die rechtlichen Beschränkungen können von Ort zu Ort variieren – es muss ggf. mit den Ordnungsbehörden die Zulässigkeit innerbetrieblicher Versammlungen geklärt werden.

Bei Neugründung eines Betriebsrats muss im ersten Schritt ein Wahlvorstand etabliert werden.

Dies kann auf 3 Wegen geschehen:

- Bestellung durch den GBR/KBR
- Durchführung einer Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes
- Bestellung durch das Gericht; dieser Weg ist jedoch nur eröffnet, wenn die Durchführung einer Wahlversammlung scheitert

In Betrieben, in denen nach wie vor gearbeitet wird, können Wahlversammlungen durchgeführt werden. Es ist allerdings zu beachten, dass Schutzregelungen eingehalten werden müssen (insb. Mindestabstände der Teilnehmer*innen). Sind keine ausreichend großen Räumlichkeiten im Betrieb vorhanden, kann die Durchführung der Versammlung unmöglich sein, wenn hinreichend große Ausweichräume aufgrund von Schließungsverfügungen nicht zur Verfügung stehen.

Selbst wenn große Räume zur Verfügung stehen, kann die Durchführung einer Wahlversammlung unzumutbar sein. Z.B bei Verbot von Mitarbeiterzusammenkünften in bestimmter Größe. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die (potentiellen) Einladenden als Inhaber des Hausrechts nicht dazu in der Lage wären, die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer adäquat zu schützen (Abstandsgebote sicher einhalten; Leute mit Krankheitssymptomen ausschließen etc.) Hier kann es zu diversen Schwierigkeiten kommen, die im Ergebnis eine Unzumutbarkeit begründen.



Kann eine Wahlversammlung nicht durchgeführt werden (bzw. ist dies unzumutbar), steht der Weg zum Arbeitsgericht offen. Es muss dann auch keine Einladung zu einer Wahlversammlung erfolgen.

Den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Wahlvorstands kann entweder von einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft oder von drei wahlberechtigten Beschäftigten gestellt werden. Die Gewerkschaft sollte im Regelfall den Antrag stellen.

Der Antrag sollte nur dann durch drei Beschäftigte gestellt werden, wenn diese bereits im Zusammenhang mit der Wahl in Erscheinung getreten sind und der Kündigungsschutz für die Dauer des Verfahrens sichergestellt werden muss.

Die Durchführung der Wahlversammlung per **Video- oder Audiokonferenz ist nicht möglich.**

Die jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls müssen bei der Entscheidung über die Einleitung und die Durchführung der Wahl stets mitbedacht und Rücksprache mit der/dem betreuenden Gewerkschaftssekretär*in gehalten werden.

Mehr Informationen in der Handlungshilfe „Die Durchführung von Betriebsratswahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie“

Zur Unterstützung rund um die brennendsten Fragen im Rahmen von Betriebsratswahlen in dieser Corona bedingten Ausnahmesituation stellen wir eine zwischen den DGB Gewerkschaften abgestimmte Handlungshilfe zur Verfügung.

http://intranet.bo-it.de/cps/rde/xbcr/intranet/20200417_Anlage4_Die_Durchf_hrung_von_Betriebsratswahlen_in_Zeiten_c4a43261b867e38d88a91bc2eadb2f8157831260.pdf